Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2058

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 187/51

Bonn, den 15. März 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Härten in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei langer bergmännischer Tätigkeit

nebst Begründung und einer Denkschrift über die finanzielle Auswirkung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Zuständig ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung am 2. März 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Vermeidung von Härten in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei langer bergmännischer Tätigkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der § 7 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569) erhält folgende Fassung:

„Die jährliche Knappschaftsrente und Knappschaftsvollrente ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag dürfen den durchschnittlichen jährlichen Entgelt, für den Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet sind, nicht übersteigen; hierbei sind jedoch derartige Entgelte für die Zeit bis zum 31. Dezember 1942, soweit sie nicht auf die Inflationszeit im Sinne der §§ 45, 46 des Reichsknappschaftsgesetzes entfallen, nur bis zur Höhe von 400 Deutsche Mark monatlich zu Grunde zu legen. Soweit hiernach eine Kürzung der Rente stattfindet, erfolgt sie nur am Steigerungsbetrag."

(2) Der § 1 Absatz 3 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (WiGBl. S. 202) erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Zuschläge nach Absatz 1 findet der § 1273 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung."

§ 2

Der § 1 gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, jedoch bleiben

a) Renten nach § 15 der Verordnung vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569),

b) Renten, deren Höhe bei Anwendung des § 1 niedriger sein würde als bisher,

unberührt. Nachzahlungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes finden nicht statt.

§ 3

Die sich nach diesem Gesetz ergebenden Rentenerhöhungen werden zu Renten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig festgestellt waren und in Fällen, die zu diesem Zeitpunkt im Feststellungsverfahren schwebten, ohne Antrag gewährt. Auf Antrag des Berechtigten ist ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Sozialversicherung für die Bergleute wurde durch das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 erstmalig reichsgesetzlich geregelt. Die im Vergleich zu den Arbeitnehmern außerhalb des Bergbaus bevorzugte Stellung der Bergleute erfuhr etappenweise eine stetige Verbesserung durch

das Gesetz zur Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes vom 25. Juni 1926,

das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937,

die Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942,

das Gesetz über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung vom 30. Juli 1949.

Zur Zeit stehen die Bergleute mit ihrer Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung an der Spitze aller Arbeitnehmer.

Über den gegenwärtigen Stand geben folgende Zahlen Auskunft:

Der deutschen Knappschaftsversicherung gehören zur Zeit im Bundesgebiet rd. 600 000 Versicherte an. Die versicherte Lohnsumme beläuft sich gegenwärtig auf rd. 2 Milliarden DM jährlich. Für die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der Bergleute werden insgesamt jährlich rd. 850 Millionen DM verausgabt, das sind über 40 v. H. der von den Versicherten verdienten Löhne. Die Zahl der Rentner beträgt fast 550 000. Auf jeden aktiven Versicherten entfällt somit fast ein Rentner.

Trotz dieses im Vergleich zu der übrigen Wirtschaft außerordentlich hohen Sozialaufwandes sind die Bergleute mit ihren Beiträgen kaum stärker belastet als die Versicherten außerhalb des Bergbaues. Sie führen 11 v. H. ihres Lohnes als Beitrag ab, die übrigen Versicherten durchschnittlich 10 bis 11 v. H. Von dem Beitrag der Bergleute fließen 8 v. H. der knappschaftlichen Rentenversicherung und 3 v. H. der Krankenversicherung zu; vom Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sind sie befreit. Durch die Beiträge der Werke und die Zuschüsse des Bundes wird der übrige Teil des hohen Sozialaufwandes gedeckt. Auf die Werke entfallen über 23 v. H. der Lohnsumme als Beitrag. Die Rentenversicherung erhält 14,5 v. H., die Krankenversicherung 3 v. H. und den Rest die Unfallversicherung. Der Bund hat gegenwärtig jährlich rd. 150 Millionen DM insgesamt für die knappschaftliche Versicherung beizusteuern, wovon der größte Teil der Rentenversicherung zufließt.

Der außerordentliche Sozialaufwand ist teils auf das große Berufsrisiko und teils auf die hohen knappschaftlichen Rentenansprüche zurückzuführen. Ein zu 50 % invalider Bergmann erhält im Ruhrgebiet gegenwärtig eine Knappschafts-Vollrente von durchschnittlich 135 DM monatlich gegenüber einem Gesamtdurchschnitt der Invalidenrenten in der Invalidenversicherung von etwa 60 DM monatlich. Die bei Berufsunfähigkeit zu gewährende Knappschaftsrente beträgt an der Ruhr rd. 104 DM monatlich. Als Knappschaftssold werden 60 DM monatlich neben dem vollen Lohn ungekürzt gezahlt. Die Renten erreichen gegenwärtig einschließlich des Leistungszuschlags für Hauerarbeit unter Tage die Höchstgrenze von 90 v. H. des versicherten Entgelts. Den Witwen werden im Durchschnitt 76 DM und für jede Waise 31 DM monatlich gezahlt.

Ein Bedürfnis für die Vorwegnahme einer allgemeinen Verbesserung der knappschaftlichen Leistungen vor einer Rentenverbesserung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten besteht somit nicht. Erforderlich ist lediglich die Beseitigung der bei der Rentenfestsetzung auftretenden Härten für Bergleute mit langer bergmännischer Tätigkeit.

Die Verordnung vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569) schreibt im § 7 vor, daß Knappschaftsrenten ohne Leistungszuschlag 80 v. H. des durchschnittlichen jährlichen Entgelts nicht übersteigen dürfen. Für Renten mit Leistungszuschlag liegt die Kürzungsgrenze bei 90 v. H. des Entgelts. Bei einem Steigerungssatz für Knappschafts-Vollrenten von 2,4 v. H. des Entgelts, für den Beiträge entrichtet wurden, erreichen die Renten nach etwa 34 Beitragsjahren 80 v. H. des Entgelts, nach etwa 38 Beitragsjahren 90 v. H. des Entgelts. Nach dem Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz vom 30. Juli 1949 (WiGBl. S. 202) wurden die laufenden Renten durch feste Zuschläge erhöht. § 1 Absatz 3 b KnVAG sieht vor, daß auch die Renten um die Zuschläge zu erhöhen sind,

die nach § 7 der Verordnung a. a. O. auf 80 bzw. 90 v. H. des durchschnittlichen Entgelts begrenzt waren. Nach § 8 Absatz 1 KnVAG ist aber in den Fällen, für die ein rechtskräftiger Bescheid erst nach der Verkündung dieses Gesetzes (30. Juli 1949) erteilt wurde, also für alle neuen Fälle, der Zuschlag nach dem KnVAG als Bestandteil der Rente in die Begrenzung des Höchstbetrages mit einzubeziehen. Darunter fallen auch die Rentner, deren Renten vor dem Inkrafttreten des KnVAG festgestellt worden sind, aber infolge Entrichtung weiterer Beiträge nach § 2 Absatz 2 KnVAG umgerechnet werden müssen. Das hat zur Folge, daß künftig ein Knappschaftsvollrentner entsprechend dem seiner Rente zugrunde liegenden Entgelt etwa 2 bis 4 Jahre früher die Höchstgrenze erreicht und die Erhöhung der Rente nach dem KnVAG für ihn sich nicht auswirkt. Die etwa über das 31. bzw. 35. Beitragsjahr, je nach dem versicherten durchschnittlichen Entgelt, von dem Versicherten noch zu entrichtenden Beiträge sind also von den Berechtigten aus gesehen, nutzlos gezahlt.

Das jetzt geltende Recht wirkt sich im Einzelfall wie folgt aus:

a) Knappschaftsvollrentner ohne Anspruch auf Leistungszuschlag. — Höchstgrenze der Knappschaftsvollrente = 80 v. H. des Entgelts —

Die Höchstgrenze wird überschritten mit Beitragsjahren	Kürzungsbetrag bei einem durchschnittlichen monatlichen Entgelt von	
	200 DM (Höchstbetrag 160 DM)	250 DM (Höchstbetrag 200 DM)
31	3,80 DM	1,— DM
35	23,— DM	25,— DM
40	47,— DM	55,— DM

b) Knappschaftsvollrentner mit Anspruch auf Leistungszuschlag. — Höchstgrenze der Knappschaftsvollrente = 90 v. H. des Entgelts —

	Kürzungsbetrag bei einem durchschnittlichen monatlichen Entgelt von	
	200 DM (Höchstbetrag 180 DM)	250 DM (Höchstbetrag 225 DM)
31	16,80 DM	9,— DM
35	48,— DM	45,— DM
40	87,— DM	90,— DM

Die einem durchschnittlichen versicherten Entgelt entsprechenden Beispiele zeigen, daß die über das 30. Beitragsjahr entrichteten Beiträge zu keiner Rentensteigerung mehr führen können, und daß trotz Beitragszahlung nicht unerhebliche Rentensteigerungen wegfallen. Der Abstieg von dem tatsächlichen verdienten Lohn zur gekürzten Vollrente ist so groß, daß eine wirkungslose Beitragszahlung von den Betroffenen als ausgesprochene Härte empfunden werden muß. Diese Auswirkung trifft insbesondere den durch lange Berufserfahrung für den Bergbau besonders wertvollen Bergmann. Einerseits wird solchen Bergleuten, sofern sie noch arbeitsfähig sind, der Anreiz zur weiteren Ausübung ihres Berufes genommen, andererseits ist es den Bergleuten, deren Arbeitskraft überwiegend verbraucht ist, nicht zuzumuten, ihren Lebensunterhalt mit der gekürzten Pension zu bestreiten. Für die Werke bedeuten diese nur aus sozialen Gründen noch im Bergbau weiterbeschäftigten Arbeitskräfte eine Belastung, die sich auf die Produktion ertragsmindernd auswirkt.

Zur Behebung dieser Mängel hat der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagen, die Rente durch einen Prozentsatz (80 bzw. 90 %) zu begrenzen, der sich auf die jeweilige tarifliche Durchschnittslohngruppe bezieht, der der Rentner im Hauptberuf angehört hat. Diese Regelung würde dazu führen, daß die Begrenzung der Renten, das heißt, die Entscheidung über die tatsächlich zu zahlende Höchstgrenze, von dem jeweiligen Stand des Tariflohnes abhängt. Die Rentenausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung würden also von den Lohnvereinbarungen der Sozialpartner unmittelbar berührt werden, ohne daß dafür automatisch ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung stünden. Eine solche Auswirkung ist aber unerwünscht. Auch verwaltungstechnisch würde dieser Vorschlag zu einer erheblichen Mehrarbeit bei den Knappschaften führen. Bei jeder Lohnänderung im Bergbau müßten die in Frage stehenden Fälle daraufhin überprüft werden, ob bei ihnen eine Umrechnung der Rentenbescheide durch Anpassung der Höchstgrenzen an den neuen Tariflohn erforderlich wird.

Der Gesetzentwurf ändert im § 1 Absatz 1 die gegenwärtige Gesetzeslage dahingehend, daß eine Begrenzung der Knappschaftsrente kaum noch praktisch werden wird und die Knappschaftsvollrente ihren Höchstbetrag erst bei Überschreitung des vollen durchschnittlich versicherten Entgelts erreicht. Bei der Bemessung der neuen Höchstgrenze soll der vom Bergmann durch jahrelange Untertagearbeit erworbene Leistungszuschlag zur Rente unberücksichtigt bleiben,

um die langjährigen Hauer besonders zu bevorzugen. Für den Kinderzuschuß war dies schon durch die Verordnung vom 9. September 1944 (RGBl. I S. 209) festgelegt worden. Die neue Höchstgrenze soll einheitlich für Knappschaftsrenten mit und ohne Leistungszuschlag gelten. Dieser der Begrenzung der Knappschaftsrenten zugrunde zu legende durchschnittliche Entgelt ist nicht identisch mit dem letzten Entgelt der Bergleute, der höher liegt. Unter Berücksichtigung der Zuschläge nach dem KnVAG wird nunmehr die Höchstgrenze der Knappschafts-Vollrenten erst nach Zurücklegung von etwa 40 Beitragsjahren erreicht. Überdies ermöglicht die Vorschrift des § 16 SVAG (WiGBl. S. 99), wonach bei der Berechnung des durchschnittlichen jährlichen Entgelts nach § 7 der Verordnung vom 4. Oktober 1942 nur diejenigen 400 Beitragsmonate berücksichtigt werden, auf die die höchsten anrechenbaren Entgelte entfallen, gerade bei den längeren Beitragszeiten eine Anpassung an den höchsten versicherten Entgeltbetrag.

Die eingangs an den Beispielen gezeigte Auswirkung des jetzigen Rechts würde nach dem Gesetzentwurf überwiegend beseitigt werden, wie folgende Übersicht zeigt:

Auswirkung des Gesetzentwurfs

Knappschaftsvollrentner mit und ohne Anspruch auf Leistungszuschlag. — Höchstgrenze der Knappschaftsvollrente = durchschnittliches Entgelt —

Die Höchstgrenze wird überschritten nach Beitragsjahren	Kürzungsbetrag bei einem durchschnittlichen monatlichen Entgelt von	
	200 DM	250 DM
39	2,20 DM	—
40	7,— DM	5,— DM

Danach kann der Bergmann, gegenüber dem jetzt geltenden Recht, den Gegenwert für seine lange Berufsarbeit und Beitragszahlung in Gestalt einer um etwa acht Beitragsjahre gesteigerten Rente erwarten, zu der noch der Leistungszuschlag in voller Höhe gewährt wird. Der dadurch erzielte Rentenbetrag nähert sich dann mehr als bisher dem zuletzt tatsächlich verdienten Lohn und verhindert einen zu großen Abstieg des Einkommens. Durch § 1 Absatz 2 fällt die Vorschrift des § 1 Absatz 3 b) des KnVAG weg, die bezweckte, daß die Zuschläge nach diesem Gesetz für die bei seinem Inkrafttreten laufenden Renten den Berechtigten ohne Berücksichtigung der Höchstgrenzen gezahlt werden konnten. Mit dem Wegfall dieser Vorschrift werden künftig bei allen Renten die Zuschläge nach dem KnVAG bei der Berechnung der Höchstgrenze einbezogen. Dadurch wird der bisherige Unterschied zwischen Fällen vor und nach der Verkündung des KnVAG beseitigt.

Die Vorschrift des § 2 besagt, daß die Rentenerhöhungen nach diesem Gesetz zu allen Renten gezahlt werden sollen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits liefen. Hiervon müssen jedoch

a) die Renten nach § 15 der Verordnung ausgenommen werden, da für diese Renten die Höchstgrenze nach § 7 der Verordnung vom 4. Oktober 1942 nicht gilt und

b) die Renten, die vor der Verkündung des KnVAG nach dem ab 1. Januar 1943 geltenden Recht festgestellt wurden und danach höher sind, als bei Anwendung des Rechts dieses Gesetzentwurfs. Es kann sich dabei nur um einzelne wenige Grenzfälle handeln.

Die Vorschrift des § 3 soll vermeiden, daß die Knappschaften mit Anträgen auf Umrechnung der laufenden Renten nach diesem Gesetz überhäuft werden und die Umrechnung einer Rente wegen Fehlens eines Antrages zum Schaden des Berechtigten unterbleibt. Die Umrechnung soll daher von Amts wegen erfolgen. Die Fassung des zweiten Satzes läßt dem Berechtigten trotzdem den Rechtsweg offen.

Mit § 4 wird erreicht, daß wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit das Gesetz mit rückwirkender Kraft erlassen werden kann.

Finanzielle Auswirkung

A. Entstehende Belastung

Die Verbesserungen dieses Gesetzentwurfes kommen nach den Erhebungen der Knappschaften etwa einem Viertel aller Bezieher von Knappschaftsvollrente und Witwenvollrente zugute. Der gegenwärtige Bestand umfaßt

rd. 172 000 Rentner, die Knappschafts-Vollrente, und

rd. 118 000 Witwen, die Witwen-Vollrente beziehen.

Der Betrag, um den die Knappschafts-Vollrenten gemäß § 7 der Verordnung vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569) gekürzt werden, beläuft sich auf etwa 360 DM im Jahr. Für Witwen-Vollrenten, die $^{6}/_{10}$ der Rente der Versicherten betragen, können demnach 216 DM jährlich angesetzt werden.

Der Gesetzentwurf hebt die Begrenzung der Renten nicht völlig auf. Die Höchstgrenze liegt bei dem Betrag, der dem durchschnittlichen versicherten Entgelt des Rentners entspricht. Es wird daher auch künftig noch ein Teil der Rentenbezüge, soweit diese die neue Höchstgrenze übersteigen, gekürzt werden. Dieser Betrag wird auf etwa 5 v. H. des durchschnittlichen ungekürzten Rentenbetrages geschätzt. In die Berechnung sind daher für Knappschafts-Vollrenten 343 DM und für Witwen-Vollrenten 206 DM anzusetzen.

Diese Beträge kommen jedoch nur dem Personenkreis zugute, dessen Rente nach der Verkündung des KnVAG (30. Juli 1949) rechtskräftig festgesetzt ist. Diese Gruppe wird in den folgenden Berechnungen mit „A“ bezeichnet.

Soweit die Renten vor der Verkündung des KnVAG, aber nach dem ab 1. Januar 1943 geltenden Recht festgesetzt wurden, erhielten die Berechtigten, wie in der Begründung bereits erwähnt, zu der gekürzten Rente noch den Zuschlag nach dem KnVAG. Infolgedessen wird die Belastung nach dem Gesetzentwurf für diesen Personenkreis, der mit „B“ bezeichnet wird, um die Höhe der Zuschläge aus dem KnVAG geringer sein als der der Gruppe „A“.

Für die Gruppe „B“ beträgt die Belastung je Rentner für

Knappschafts-Vollrenten 343 — 180
= 163 DM und für
Witwen-Vollrenten 206 — 144
= 62 DM jährlich.

Vollrenten, die nach dem vor dem 1. Januar 1943 geltenden Recht festgesetzt wurden (als Gruppe „C“ bezeichnet) unterliegen keiner Begrenzungsvorschrift und werden von dem Gesetzentwurf nicht berührt. Ihre Anzahl beträgt etwa ein Viertel aller Vollrenten.

Die Rentnerzahl der Gruppe A entspricht etwa der Anzahl des Zuganges seit Juli 1949. Sie beläuft sich auf rd. 30 000 Knappschafts-Vollrenten und 25 000 Witwen-Vollrenten.

Verteilung des Bestandes an Vollrenten auf die einzelnen Gruppen

Gruppe A =	30 000	Knappschafts-Vollrenten,
	25 000	Witwen-Vollrenten,
Gruppe B =	99 000	Knappschafts-Vollrenten,
	63 500	Witwen-Vollrenten,
Gruppe C =	43 000	Knappschafts-Vollrenten,
	29 500	Witwen-Vollrenten.
Insgesamt:	172 000	Knappschafts-Vollrenten,
	118 000	Witwen-Vollrenten.

Für den Zeitraum vom 1. Oktober 1950 bis zum 31. März 1951, dem Ablauf des Haushaltsjahres, ergibt sich folgende Belastung aus diesem Gesetzentwurf:

Gruppe A

$\frac{0{,}25 \times 30\,000 \times 343}{2}$ = 1 290 000 DM aus Knappschafts-Vollrenten,

$\frac{0{,}25 \times 25\,000 \times 206}{2}$ = 640 000 DM aus Witwen-Vollrenten.

Gruppe B

$\frac{0{,}25 \times 99\,000 \times 163}{2}$ = 2 020 000 DM aus Knappschafts-Vollrenten,

$\frac{0{,}25 \times 63\,500 \times 62}{2}$ = 490 000 DM aus Witwen-Vollrenten.

Die Gesamtbelastung für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. März 1951 beträgt sonach
4 440 000 DM.

Diese Anfangsbelastung wächst von Jahr zu Jahr mit dem Ansteigen der Zahl der Knappschafts-Vollrenten und dem Anwachsen der Rentengruppe A, also der Renten, die nach neuestem Recht festgesetzt werden und bei denen sich die Kürzungsvorschriften voll ausgewirkt hätten. Demgegenüber sinken die Gruppen B und C, letztere wesentlich schneller als Gruppe B, ab.

Nach Erhebungen der Ruhrknappschaft kann bis zum Jahre 1960 mit einem Anwachsen der Rentenbestände an Knappschafts-Vollrenten um rd. 35 v. H. und an Witwen-Vollrenten um 65 v. H. des Bestandes von 1950 gerechnet werden.

Interpoliert man die Zahlen für die Zwischenjahre, so ergibt sich folgende Entwicklung:

Bestand an

Jahr	Knappschafts-Vollrenten	Witwen-Vollrenten
1950	172 000	118 000
1951	178 000	126 000
1952	184 000	133 000
1953	190 000	141 000
1954	196 000	149 000
1955	202 000	156 000
1956	208 000	164 000
1957	214 000	172 000
1958	220 000	180 000
1959	226 000	187 000
1960	232 000	195 000

Für das Erlöschen der Rentengruppe C werden fünf Jahre angenommen. Dagegen müssen für die Gruppe B, entsprechend der unterschiedlichen Bezugsdauer für Rentner und Witwen, für Knappschafts-Vollrenten 10 Jahre und für Witwen-Vollrenten 14 Jahre bis zum Erlöschen dieser Beträge angesetzt werden. Bei angenommener gradliniger Abwicklung ergeben sich folgende Reihen:

Abwicklung der Bestände

Gruppe B

Jahr	Knappschafts-Vollrenten	Witwen-Vollrenten
1950	99 000	63 500
1951	89 000	59 000
1952	79 000	54 500
1953	69 000	50 000
1954	59 000	45 500
1955	49 000	41 000
1956	39 000	36 500
1957	29 000	32 000
1958	19 000	27 500
1959	9 000	23 000
1960	—	18 500

Gruppe C

Jahr	Knappschafts-Vollrenten	Witwen-Vollrenten
1950	43 000	29 500
1951	35 000	23 500
1952	26 000	17 500
1953	18 000	11 500
1954	9 000	5 500
1955	—	
1956	—	

Dem Abfall der Bestandsgruppen B und C steht eine entsprechende Zunahme der Gruppe A gegenüber. Dieser Bestand ergibt sich aus den für die Jahre 1951 bis 1960 ermittelten Gesamtbeständen nach Abzug der Gruppen B und C wie folgt:

Gruppe A

Jahr	Knappschafts-Vollrenten	Witwen-Vollrenten
1950	30 000	25 000
1951	54 000	43 500
1952	79 000	61 000
1953	103 000	79 500
1954	128 000	98 000
1955	153 000	115 000
1956	169 000	127 500
1957	185 000	140 000
1958	201 000	152 500
1959	217 000	164 000
1960	232 000	176 500

Die künftige jährliche Belastung aus diesem Gesetzentwurf errechnet sich, wenn bei Gruppe A jeweils für ein Kalenderjahr die Anzahl

der Knappschafts-Vollrenten mit 0,25 × 343 und die

der Witwen-Vollrenten . . mit 0,25 × 206

multipliziert werden.

Bei Gruppe B ist die Anzahl

der Knappschafts-Vollrenten mit 0,25 × 163 und die

der Witwen-Vollrenten . . mit 0,25 × 62

zu multiplizieren.

Künftige Belastung in Millionen DM infolge Erhöhung der

Jahr	Knappschafts-Vollrenten Gruppe: A	Knappschafts-Vollrenten Gruppe: B	Witwen-Vollrenten Gruppe: A	Witwen-Vollrenten Gruppe: B	Insgesamt jährlich in Mill. DM
1951	4,63	3,63	2,24	0,91	11,41
1952	6,77	3,22	3,14	0,84	13,97
1953	8,83	2,81	4,09	0,78	16,51
1954	10,98	2,40	5,05	0,71	19,14
1955	13,12	2,—	5,92	0,64	21,68
1956	14,49	1,59	6,57	0,57	23,22
1957	15,86	1,18	7,21	0,50	24,75
1958	17,24	—,77	7,85	0,43	26,29
1959	18,61	—,37	8,45	0,36	27,79
1960	19,89	—	9,09	0,29	29,27

B. Aufbringung der Mittel

Nach § 18 SVAG in Verbindung mit § 5 Absatz 4 KnVAG zahlt der Bund die zur Aufrechterhaltung der knappschaftlichen Rentenversicherung erforderlichen Mittel. Für das Rechnungsjahr 1950/51 sind dafür in den Haushalt 130 Millionen DM eingestellt. Ob der Betrag im Hinblick auf die nicht ungünstige Entwicklung der Beitragseinnahmen voll ausgeschöpft werden wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Die im Bergbau erfolgte Lohnerhöhung hatte eine Beitragsmehreinnahme von rd. 20 Millionen DM zur Folge, die bereits in dem vorbezeichneten Zuschußbedarf zugunsten der Bundesfinanzen berücksichtigt ist. Bei der Schaffung des KnVAG war eine derartige Entlastung der Bundesfinanzen nicht in Rechnung gestellt worden. Es ist daher nicht unbillig, wenn die Belastung aus diesem Gesetzentwurf aus den Mitteln gedeckt wird, die nach dem Inkrafttreten des KnVAG infolge unvorhergesehener Verbesserung der Bergbaulöhne anfallen.

Gegenüberstellung
(Millionen DM)

Jahr	Mehreinnahme an Beiträgen	Ausgabe nach diesem Gesetz
1951	20	11,41
1952	20	13,97
1953	20	16,51
1954	20	19,14
1955	20	21,68
1956	20	23,22
1957	20	24,75
1958	20	26,29
1959	20	27,79
1960	20	29 27

Die Ausgaben werden darüber hinaus noch langsam bis zur Erreichung des Beharrungszustandes ansteigen.

Die Beitragserhöhung würde durch die Mehraufwendungen in etwa fünf Jahren erreicht und erst danach überschritten werden. Für den gesamten Zeitraum von 1951 bis 1960, also rd. 10 Jahre, überschreiten die Aufwendungen von rd. 214 Millionen DM die Summe des Mehraufkommens an Beiträgen von rd. 200 Millionen DM geringfügig um etwa 14 Millionen DM.

Da die Lohnentwicklung im Bergbau, zumal bei anhaltenden günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen noch nicht abgeschlossen ist, kann in Zukunft mit weiterer finanzieller Entlastung des Bundes gerechnet werden. Wenn auch dem erhöhten Beitragsaufkommen später erhöhte Ansprüche gegenüberstehen, so fallen diese erst zu einer Zeit an, die heute noch nicht in die finanzielle Betrachtung miteinbezogen werden kann.